

Landgericht Kassel

Geschäfts-Nr.: 6 O 1501/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

21.02.2007

Siebert, JANG.

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



16. MRZ. 2007 EB

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch den Richter am Landgericht Niemann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2007

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 130 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als örtliche Netzbetreiberin im Sinne der Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EGG) den von der Klägerin erzeugten Strom nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 EEG zu vergüten hat.

Der Gesellschafter der Klägerin ist Eigentümer verschiedener landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf diesen befindet sich zunächst einmal eine als Rinderstall genutzte Halle. An oder auf dem Stall/der Halle hat die Klägerin insgesamt 5 Photovoltaikanlagen errichtet. Davon ist hier lediglich das äußerste westliche PV-Modul streitig. Dieses ist an einem Rohrmasten angebracht, der an der Hallenwand entlang bis auf den Boden führt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Lichtbilder (vgl. Bl. 57 ff. d. A. {Schwarzweißkopien} und Bl. 234 ff. d. A. {Farbkopien}) Bezug genommen.

Südöstlich und östlich des Rinderstalles sind insgesamt 5 landwirtschaftliche Unterstände errichtet. Diese bestehen aus Rohrmasten, an die waagerechte Eisenträger angebracht sind, auf denen wiederum das Dach befestigt ist. Die ca. 3 m über dem Erdboden befindlichen Dächer haben Außenmaße von ca. 7 m Breite und verschiedene Längen von 47 bzw. 62 bzw. 77 m. Zur Stabilisierung gehen von den Außenkanten der waagerechten Eisenträgerschräge Eisenträger nach unten und sind dort mit dem Rohrmasten verschweißt. Jeder zweite dieser Rohrmasten trägt ein im Eigentum der Klägerin stehendes PV-Modul und ist deshalb - verglichen mit den übrigen Rohrmasten - verstärkt. Insgesamt sind auf den Unterständen 22 PV-Module angebracht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die

zur Gerichtsakte gereichten Lichtbilder (vgl. Bl. 57 ff. d. A. {Schwarzweißkopien} und Bl. 234 ff. d. A. {Farbkopien}) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf eine erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 EEG, hilfsweise auf die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie rückständige Stromeinspeisevergütung in Höhe von ... zuzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr die von ihren Photovoltaikanlagen auf dem Grundstück
 (insgesamt 23 Modulbäume, davon 22 errichtet auf den süd-östlich des Stallgebäudes befindlichen Unterständen und ein Modulbaum angebracht an der äußersten Nord-West-Ecke des Stallgebäudes, Gesamtleistung insgesamt ... kWp) erzeugte und von der Beklagten abgenommene elektrische Energie mit 54,53 Cent/kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten,
 hilfsweise: diese mit 43,42 Cent/kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält den Feststellungsantrag mangels Feststellungsinteresses für unzulässig. Die Feststellungsklage sei zur Erreichung des von der Klägerin begehrten Zieles nicht notwendig, weil sie auch einen Leistungsantrag gestellt habe, der den Feststellungsantrag überflüssig mache. Hilfsweise meint sie außerdem, die Leistungsklage sei unzulässig. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Vergütung nach § 11 Absatz 1 und 2 EEG vorliegend nicht gegeben

sind. Sie bestreitet, dass die streitgegenständlichen Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist, liegen.

Wegen weiterer Einzelheiten hinsichtlich des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat jedoch keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte weder einen Zahlungsanspruch noch einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, den von ihren Photovoltaikanlagen erzeugten Strom gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG zu vergüten.

I.

Die Klage ist zulässig. Für die Klage auf Leistung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, es ist insbesondere nicht durch die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Mai 2006 getroffene Vereinbarung entfallen. Der zwischen den Parteivertretern zu dieser Frage gewechselte Schriftverkehr bezieht sich nämlich nicht auf die klagegegenständlichen Ansprüche der Klägerin.

Auch die Feststellungsklage ist zulässig. Denn der von der Klägerin begehrte Leistungsausspruch bezieht sich nur auf den geltend gemachten Zeitraum. Er stellt dagegen eine Leistungspflicht der Beklagten auch für die Zukunft nicht rechtskräftig fest.

II.

1.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EEG.

Zwar handelt es sich sowohl bei der als Stall genutzten Halle als auch bei den Unterständen um Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 S. 3 EEG, also um selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Denn der § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung entnommene Gebäudebegriff ist weit auszulegen und umfasst nach der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2864, S. 44) auch Carports oder Überdachungen von Tankstellen.

Allerdings ist die weitere Voraussetzung des § 11 Abs. 2 S. 1 EEG vorliegend nicht erfüllt. Nach der genannten Vorschrift besteht ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung nur dann, „wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude...angebracht ist“. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Als Anlagen an oder auf Gebäuden kommen insbesondere Dach- oder Fassadenanlagen in Betracht. Dachanlagen können auf dem Dach angebracht sein oder – was vorliegend nicht in Betracht kommt – in das Dach integriert sein (sogenannte „In-Dach-Anlagen“) (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 11 Rdnr. 36). Die Stromerzeugungsanlage muss darüber hinaus ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sein. Das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich“ macht es erforderlich, dass sämtliche wesentlichen Bestandteile der Anlage vollständig an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Das Tatbestandsmerkmal „anbringen“ verlangt, dass die Anlage an oder auf dem Gebäude befestigt sein muss und das Gewicht der Anlage vom Gebäude getragen wird. Demgemäß fallen etwa Anlagen, die nicht nur unwesentlich vom Erdboden oder einem auf oder in diesem ruhenden Fundament (Betonsockel) getragen werden, nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 EEG (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, § 11 Rdnr. 37; Müller, in Danner/Theobald, Energierecht, Bd. I, § 11 EEG, Rdnr. 34).

Im vorliegenden Fall bestehen die Unterstände aus im Erdboden verankerten Rohrmasten, an die waagerechte Eisenträger angebracht sind, auf denen wiederum das Dach befestigt ist. Zur Stabilisierung gehen von den Außenkanten der waagerechten Eisenträger schräge

Eisenträger nach unten, die mit dem Rohrmasten verschweißt sind. Im oberen Bereich der Masten (oberhalb des Daches) sind die Photovoltaikanlagen angebracht. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Photovoltaikanlagen jeweils ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Die Konstruktion, wie sie sich beispielsweise aus Bl. 235 d. A. ergibt, ist vielmehr so konzipiert worden, dass die Rohrmasten unmittelbar die Photovoltaikanlage tragen, das Gewicht der Anlage damit über die Masten zum Erdboden abgeleitet wird. Die Trägerkonstruktion ist damit primär funktionell nicht im Hinblick auf das Dach der Unterstände, sondern im Hinblick auf die Stromerzeugungsanlage ausgerichtet worden. Hierfür bedurfte es des Daches nicht, die Photovoltaikanlage hätte vielmehr völlig losgelöst von der Überdachung errichtet werden können. Damit kann dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 EEG, durch den der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung erreicht werden soll (vgl. dazu Hock ZNER 2005, 333 [334]), nicht Rechnung getragen werden. Sinn und Zweck der erhöhten Vergütungssätze nach § 11 Abs. 2 EEG ist es gerade, Solaranlagen an oder auf bereits anderweitig genutzten Flächen, eben Gebäudeflächen, zu lenken. Diejenigen Tragwerke sollen privilegiert werden, die über den ihnen typischerweise anhaftenden Nutzen hinaus einen Zusatznutzen als Befestigung von Solarmodulen ermöglichen. Eine Einbeziehung sonstiger baulicher Anlagen hält der Gesetzgeber indes gerade nicht für erforderlich. Daraus folgt, dass der Hauptanwendungsbereich für Solarmodule in der Gebäudeintegration liegen soll. Solaranlagen sollen mittel- bis langfristig alltäglicher Bestandteil von Gebäuden (und Lärmschutzwänden) werden, sei es als Dach- oder als Fassadenanlagen. Dieser Zweck kann durch die streitgegenständlichen Unterstände aus den oben genannten Gründen nicht erreicht werden. Gleiches gilt für die an der als Stall genutzten Halle angebrachte Photovoltaikanlage. Auch diese Anlage ist nicht an oder auf der Halle angebracht. Sie ruht vielmehr auf dem Modulbaum, der an der Hallenwand entlang bis zum Boden geführt und dort verankert ist. Selbst wenn – was sich den vorgelegten Lichtbildern nicht eindeutig entnehmen lässt – eine Verbindung des Masten mit der Halle besteht, wird der überwiegende Teil des Gewichtes der Solaranlage gleichwohl über den Modulbaum direkt auf den Boden abgeleitet. Damit ist die PV-Anlage ebenfalls nicht ausschließlich an oder auf dem Gebäude angebracht.

Die Klägerin hat somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EEG.

2.

Auch ein Anspruch auf die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG besteht vorliegend nicht. Da die Klägerin nicht nachgewiesen hat, dass ihre Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (vgl. § 11 Abs. 3 Ziffer 1 EEG) und auch nicht auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist (vgl. § 11 Abs. 3 Ziffer 2 EEG) in Betrieb genommen worden ist, bestünde ein Anspruch auf Zahlung der Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nur, wenn die Photovoltaikanlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht worden wäre, die „vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ errichtet worden wäre (§ 11 Abs. 3 EEG). Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Bei der Prüfung der Frage, welchem Zweck die bauliche Anlage vorrangig dient, ist nicht der subjektive Wille des Anlagenbetreibers maßgeblich, sondern es kommt auf die für einen objektiven Dritten in der Rolle des Anlagenbetreibers verobjektivierte Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlage an (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, § 11 Rdnr. 53). Dabei ist nicht entscheidend, ob die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage tatsächlich gerade entsprechend der Funktion ihres abstrakten rechtlich qualifizierten Nutzungszwecks genutzt wird. Entscheidend ist nur, dass die bauliche Anlage vor oder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage einen anderen vorrangigen Zweck besaß.

Dies kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Hinsichtlich der Unterstände fallen auf den zur Gerichtsakte gereichten Lichtbildern zunächst einmal die massiven, die gesamte Konstruktion tragenden, Stahlträger auf. Für den von der Klägerin angegebenen Nutzungszweck – Witterungsschutz für Tiere, Stroh und Maschinen des landwirtschaftlichen Betriebes – sind diese Stahlträger völlig überdimensioniert. Um das Dach der Unterstände zu tragen wären erheblich leichtere und vor allem auch kostengünstigere Stützen ausreichend gewesen, was nicht zuletzt der Umstand beweist, dass – nach den Behauptungen der Klägerin – jede zweite Stütze, auf denen sich keine Solaranlage befindet, deutlich geringer dimensioniert ist. Es kann deshalb nicht ernsthaft angenommen werden, dass der Unterstand als bauliche Anlage im Sinne des § 11 Abs. 3 EEG in der gebauten Konstruktion nicht zu einem anderen Zweck als derjenigen der Erzeugung von Strom aus Solarzellen errichtet worden ist. Ist jede zweite Stütze des Unterstandes bereits völlig überdimensioniert, so ist der Unterstand für den behaupteten Zweck auch fehlkonstruiert. Da sich das Dach nach den eigenen Behauptungen der Klägerin lediglich 3 m oberhalb des Bodens befindet, ist der Unterstand zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen

bereits ungeeignet. Moderne landwirtschaftliche Maschinen wie Mähdrescher, aber auch Traktoren haben üblicherweise nämlich eine Höhe von mehr als 3 Metern und können somit unter den Unterständen schon gar nicht abgestellt werden. Darüber hinaus wäre es wesentlich sinnvoller gewesen, anstelle einer aufwendigen Stahlkonstruktion neben dem Dach auch Seitenwände zu errichten. Damit wäre dem Zweck eines Witterungsschutzes wesentlich mehr Rechnung getragen worden. Dagegen lassen die aus den zur Gerichtsakte gereichten Lichtbildern erkennbaren Unterstände vielmehr die Annahme zu, dass sie von vornherein und primär so konstruiert worden sind, dass sie die auf ihnen errichteten Photovoltaikanlagen tragen sollen. Damit aber ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 3 EEG Genüge getan.

Was das an der als Stallgebäude genutzten Halle angebrachte PV-Modul anbelangt, so ist auch dieses nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht worden, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (§ 11 Abs. 3 EEG). Stellt man – wie die Beklagte es tut – auf den Solarbaum, an welchem das PV-Modul angebracht ist, ab, wäre die Grundvergütung nicht geschuldet, weil der Modulbaum nicht vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Solarstrom errichtet worden ist. Stellt man hingegen auf die Halle als solche ab, fehlt es an dem Merkmal, dass die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist. Es sind nach Auffassung des Gerichts diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen erforderlich, wie bei § 11 Abs. 2 EEG. Stellt man also auf die Halle ab, so müsste die Photovoltaikanlage an oder auf der Halle angebracht sein. Wie oben bereits dargelegt, ist dies indes gerade nicht der Fall. Vielmehr ist die an der Halle befindliche Solaranlage lediglich optisch in das Hallengebäude integriert worden, ohne dass die zu anderen Nutzungszwecken errichtete Halle hierfür erforderlich wäre. Entscheidend ist, dass die Klägerin eine nicht erforderliche Verbindung zwischen der Halle und den Solarmodulen herzustellen versucht, um auf diese Weise zu einer erhöhten Einspeisevergütung zu kommen. Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Gerichts jedoch um einen Missbrauch der Vergütungsvorschriften des § 11 Abs. 1, Abs. 2 EEG, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt waren.

III.

Aus den oben unter II. dargelegten Gründen ist auch der Feststellungsantrag unbegründet.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich hinsichtlich der Kosten aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 704 Abs. 1, 709 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf € festgesetzt.

Niemann



Ausgefertigt:
Kassel, den 14. März 2007

Siebert, Justizangestellte
Landesbeamtin der Geschäftsstelle